

Facharbeit von

15.9.2021-1.10.2021

Das Recht am eigenen Bild

Inhaltsverzeichnis

Einleitung.....	3
Gesetzliche Regelung	
Die zugehörigen Paragraphen.....	3
Was fällt unter die Paragraphen.....	3
Das Erstellen von Bildern.....	3
Das Weiterleiten von Bildern und Nachrichten.....	4
Mögliche Folgen.....	5
Persönliches Fazit.....	5

Einführung:

Apps wie Instagram oder Snapchat gewinnen immer mehr an Popularität. Vor allem bei den jüngeren Generationen gehört es mittlerweile zum Alltag, Bilder von sich und seinem Leben zu posten. Es wird dabei auch immer noch leichter gemacht. Man macht schnell mit dem Handy ein Foto und schon steht es im Netz. Es werden Likes gesammelt und Stück für Stück wird das eigene Leben öffentlicher. Das Problem ist, dass viele Leute keine Grenzen kennen und dann nicht nur sich auf Plattformen präsentieren, sondern auch andere Personen. Wie zum Beispiel die beste Freundin oder den besten Freund. Vielleicht habt ihr schonmal selbst erlebt, dass einfach Fotos von euch gemacht wurden und diese rumgeschickt oder veröffentlicht wurden. Die Freundin/der Freund holt kurz das Handy raus und ehe man es begreift, entsteht schon ein Snap wie man dümmlich in die Kamera guckt. „Das stört doch keinen.“, oder: „Was soll denn schon passieren? Es ist doch nur ein Bild“, denken sich, vor allem in den jüngeren Generationen viele. Jedoch ist so etwas illegal und kann schwerwiegende Konsequenzen haben. Sowie für die abgebildete Person, welche sich schlecht oder gehänselt fühlen kann, als auch für die Täter, welche hohe Strafen erwarten, sollte der Abgebildete klagen.

Die gesetzliche Lage zum Recht am eigenen Bild:

Die zugehörigen Paragraphen:

Das Recht am eigenen Bild ist im deutschen Gesetzbuch festgehalten. Man findet es unter den Paragraphen: §22, §23, §24, §33. Jedoch betrifft Paragraph §24 nur Fahndungsfotos. Er besagt, dass Behörden, im Sinne der allgemeinen Sicherheit, Fotos und Portraits vervielfältigen, verbreiten und öffentlich zur Schau stellen dürfen. Paragraph §22 ist der Grundlegendste. Er betrifft das Urheberrecht der bildenden Künste und der Photographie. Durch dieses Gesetz ist man grundsätzlich dazu verpflichtet eine Genehmigung der Abgebildeten Person einzuholen. Wenn aber nun zum Beispiel ein Fotograf oder Kameramann für das Aufnehmen bezahlt wurde, greift eine andere Regelung. Im Zweifelsfall zählt nämlich auch eine Bezahlung seitens des Abgebildeten als Zustimmung. Damit werden vor allem Fotografen vor ungerechtfertigten Schadensersatzforderungen geschützt. Paragraph §22 greift sogar noch, wenn die abgebildete Person bereits verstorben ist. In diesem Fall dürfen Angehörige bestimmen ob Bilder veröffentlicht werden dürfen. Erst nach 10 Jahren ist ihre Einwilligung nicht mehr nötig. Es gibt jedoch einige wenige Ausnahmen, welche in Paragraph §23 festgehalten sind. 1. Es dürfen Bilder der Zeitgeschichte veröffentlicht werden. 2. Zudem dürfen Bilder zur Schau gestellt werden, wenn die abgebildete Person nur nebensächlich ist und es eigentlich um eine Landschaft oder andere Orte oder Abbildungen geht. Diese

Ausnahme gilt zum Beispiel, wenn Touristen Fotos von Sehenswürdigkeiten oder sich selbst machen. Natürlich lässt sich nicht die Aufnahme anderer Personen vermeiden. Da diese aber offensichtlich nicht beabsichtigt auf das Foto kamen gilt der Paragraf §23. Dieser gilt auch beim Fotografieren von Versammlungen, Paraden oder ähnlichen Vorgängen. Die letzte Ausnahme von Paragrafen §22 ist die Abbildung von Personen, wenn es dem Interesse der Kunst dient. Jedoch gilt der gesamte Paragraf §23 nur, wenn die Interessen der abgebildeten Person, oder im Falle ihres Versterbens, der Angehörigen nicht verletzt werden.

Das Verstoßen gegen die Paragrafen §22/§23 kann, durch den Paragrafen §23, mit einer hohen Geldstrafe oder sogar einer Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr bestraft werden. Jedoch werden Verstöße gegen das Recht am eigenen Bild nur dann geahndet, wenn es auch einen Kläger gibt. Solange sich also niemand soweit angegriffen fühlt, dass er einen Antrag auf Verfolgung verfasst, geschieht auch nichts.

Was fällt eigentlich unter diese Paragrafen:

Unter diese Gesetze fallen nicht nur Bilder. Es zählen jegliche Abbildungen, die in Verbindung mit jemandem gebracht werden könnten. Hierzu zählen sogar Zeichnungen von zum Beispiel einem Mitschüler, oder das Nachahmen einer bestimmten Person. Bei künstlerischen Abbildungen ist dies ein wenig anders geregelt. Karikaturen fallen zum Beispiel oft unter das Gesetz der Kunstfreiheit. Im Grunde genommen zählen sämtliche Abbildungen die anderen Personen verraten könnte um wen es sich handelt. Hierzu bedarf es nicht einmal eines Beweises, dass eine andere Person die Abgebildete erkannt hat.

Das Erstellen von Bildern:

Das Erstellen von Bildern von anderen Personen ist nicht in den vorherig erklärten Paragrafen erwähnt. Dies liegt daran, dass es ursprünglich auch gar nicht verboten war. Jedoch gilt das Erstellen eines Bildes, auch ohne, dass man es veröffentlichen möchte, oft als zum Persönlichkeitsgesetz gehörend. Der Bundesgerichtshof formuliert es so: „Ob und in welchem Umfang bereits die Fertigung derartiger Bilder rechtswidrig und unzulässig ist oder aber vom Betroffenen hinzunehmen ist, kann nur unter Würdigung aller Umstände des Einzelfalls und durch Vornahme einer unter Berücksichtigung aller rechtlich, insbesondere auch verfassungsrechtlich geschützten Positionen der Beteiligten durchgeführten Güter- und Interessenabwägung ermittelt werden.“ Was in anderen Worten nur bedeutet, dass es immer auf den spezifischen Einzelfall ankommt. Hierbei wird dann geschaut, wie weit die Rechte

des Abgebildeten verletzt wurden und ob der Photograph vom Kunstfreiheitsgesetz gebrauch machen kann.

Das Weiterleiten von Bildern und Nachrichten:

Schon das alleinige Weiterleiten von Bildern ist eine Straftat. Laut dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit ist jegliches weiterleiten von Bildern eine Verletzung des Recht der informationellen Selbstbestimmung. Hierzu zählen sogar einzelne Nachrichten. Wenn man aber doch eine Nachricht Weiterleiten möchte, muss man den Betroffenen erst in Kenntnis setzen und eine Erlaubnis einholen. Es macht hierbei auch keinen Unterscheid wie groß die Gruppe war, in der die entsprechende Nachricht oder das Bild geschickt wurde. Ein Chat darf jedoch als Musterbeispiel gebraucht werden, wenn der Absender geschwärzt ist und keine Rückschlüsse auf die Person gezogen werden können. Jedoch ist dies niemals ganz möglich, da andere Personen aus dem nahen Umfeld des Erstellers erkennen könnten wer gemeint ist. Deshalb ist auch immer noch umstritten ob und wie man Chatverläufe ins Netz stellen darf. Die rechtlichen Konsequenzen sind bei jedem Einzelfall unterschiedlich. Es kommt drauf an, ob Chats und Bilder in privaten Chats herumgeschickt wurden oder aber mit Unternehmen oder Plattformen geteilt wurden.

Mögliche Konsequenzen:

Auch wenn viele es in jungen Jahren nicht schlimm finden, wenn Videos Bilder oder Chatverläufe von ihnen rumgeschickt werden, ändert sich diese Einstellung oft mit dem Alter. Wenn zum Beispiel bei einem Bewerbungsgespräch ein Bild von einem auf einer Party oder in einer anderen unangenehmen Situation auftaucht, gehen die Meisten nicht mehr so gelassen damit um. Oder auch wenn man über einen Chat im Vertrauen verrät, dass man seine Firma verlassen möchte oder über diese oder ihren Chef lästert. Es wäre blöd, wenn man nun einfach dem Chef die Nachricht weiterleiten dürfte und dieser Sie nun feuert. Zudem schützen diese Gesetze die eigene Privatsphäre, sodass man entspannter und auch privater leben kann und nicht alles was man falsch macht gleich festgehalten und man damit angreifbar gemacht wird.

Eigene Meinung:

Ich denke, dass gerade diese Gesetze sehr wichtig für das Leben und Zusammenleben in der heutigen Zeit sind. Es ist gut, dass nicht immer alles festgehalten wird und wir somit weniger angreifbar wegen vergangener Fehler sind. Darüber hinaus ist es für die jeweils Betroffenen auch wichtig, dass sie mit diesen Gesetzen geschützt werden, da solche Veröffentlichungen oft auch verletzten oder beschämend sein können.

Literaturverzeichnis:

Im Gesetzbuch:

[§ 23 KunstUrhG - Einzelnorm \(gesetze-im-internet.de\)](#)

[§ 22 KunstUrhG - Einzelnorm \(gesetze-im-internet.de\)](#)

[§ 24 KunstUrhG - Einzelnorm \(gesetze-im-internet.de\)](#)

[§ 33 KunstUrhG - Einzelnorm \(gesetze-im-internet.de\)](#)

[Recht am eigenen Bild: Vorsicht bei Fotos von Personen \(wbs-law.de\)](#)

[Darf man WhatsApp-Nachrichten weiterleiten? - Rechtslage \(stuttgarter-nachrichten.de\)](#)